

B e n u t z u n g s o r d n u n g

für die Anschlagtafeln
der Gemeinde Puchheim
(Anschlagtafelbenutzungsordnung - AtBO)
vom 06.08.1996

Die Gemeinde Puchheim erlässt folgende Benutzungsordnung:

§ 1

Gegenstand der Benutzungsordnung und Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Puchheim unterhält, verteilt auf das gesamte bebaute Gemeindegebiet, Anschlagtafeln und Anschlagsäulen zur Anbringung von Anschlägen.
- (2) Diese Benutzungsordnung gilt für alle gemeindeeigenen Anschlagtafeln und -säulen.
- (1) Die Gemeinde Puchheim unterhält, verteilt auf das gesamte bebaute Gemeindegebiet, Anschlagtafeln und Anschlagsäulen zur Anbringung von Anschlägen.
- (2) Diese Benutzungsordnung gilt für alle gemeindeeigenen Anschlagtafeln und -säulen.

§ 2

Anschläge

- (1) Es dürfen nur Anschläge angebracht werden, die
 1. nicht der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung
 2. nicht als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf
 3. nicht sonstigen kommerziellen Zwecken dienen

4. nicht gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung verstoßen.
- (2) Nicht angebracht werden darf außerdem politische Werbung, es sei denn, es handelt sich um
 1. die Ankündigung einer örtlichen öffentlichen Veranstaltung einer örtlichen Partei oder Wählergruppe oder
 2. die Ankündigung einer auswärtigen öffentlichen Veranstaltung der Puchheimer Ortsgruppe einer Partei oder einer Puchheimer Wählergruppe.
- (3) Anschlagberechtigt sind insbesondere Vereine, Parteien und sonstige Interessenten, deren Betätigung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3

Genehmigung

- (1) Die Anbringung von Anschlägen auf den gemeindlichen Anschlagtafeln ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist vor dem Anschlag bei der Gemeinde einzuholen. Die Gemeinde kann sich das zum Anschlag vorgesehene Plakat, Zettel, Tafel etc. vorlegen lassen.
- (2) Für ortsansässige gemeinnützige Vereine bzw. Institutionen, die regelmäßig auf eigene örtliche Veranstaltungen hinweisen, kann die Genehmigung für eine unbestimmte Anzahl von Anschlägen zeitlich befristet erteilt werden. In diesen Fällen ist eine Ausnahme von der Bestimmung des Abs. 1 Satz 3 möglich.

§ 4

Größe und Art des Anschlags

- (1) Die anzubringenden Plakate dürfen nicht größer als DIN-A2 (42 cm x 59,4 cm) sein.

- (2) Zur Befestigung der Anschläge dürfen nur wasserlösliche Kleber, nicht aber Heftklammern, Nägel, Klebestreifen oder dergleichen verwendet werden.
- (3) Ein Überkleben rechtmäßig angebrachter, noch aktueller Plakate ist nicht erlaubt.

§ 5 Zuwiderhandlungen

Plakate oder andere Anschläge, die ohne Genehmigung oder in einer anderen als der genehmigten Größe oder mit einem nicht genehmigten Inhalt angebracht wurden, kann die Gemeinde auf Kosten des für den Anschlag Verantwortlichen beseitigen lassen. Verantwortlicher ist, wer den Anschlag angebracht hat oder hat anbringen lassen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.1996 in Kraft.

Ausfertigung: 06.08.1996
Inkrafttreten: 01.08.1996
Änderungen: